

Teil A: Planzeichnung



Teil B: Textteil

Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

- 1.1 Sonstiges Sondergebiet SO - Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO) siehe Plan. Zulässig sind: - die Errichtung von freistehenden, aufgeständerten, nicht nachgeführten Photovoltaikanlagen (Modultische)...

Bindung an den Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 3a BauGB) Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

- 2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) siehe Nutzungsschablone Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen (hier: Modultische der Photovoltaikfreiflächenanlage) innerhalb des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt: - Modultische der Photovoltaikfreiflächenanlage: - Höhe 1: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Mindestmaß: 0,7 m - Höhe 2: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Höchstmaß: 3,5 m

- 2.2 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO) siehe Nutzungsschablone Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sonstigen Sondergebiet auf 0,6 (Modulfläche) festgesetzt. Unter der GRZ wird die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden.

- 3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO) Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

- 4. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Hierzu gehören die zu verlegenden Versorgungsleitungen, Wechselrichter, Trafo- und Übergabestation, die Zaunanlage sowie Zuwegungen und Erschließungsflächen.

- 5. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) siehe Plan, hier: Flottgraben Rohrwiese (verrohrt)

- 6. Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB) siehe Plan

- 7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) M1: Entwicklung von Magerrasen Die Flächen unter und zwischen den Modulen im Sondergebiet sowie die mit M 1 gekennzeichneten Flächen sind als Magerrasenland zu entwickeln.

Das Grünland unter und zwischen den Modulen sowie im Bereich M 1 ist extensiv zu bewirtschaften. Es ist eine Mähnutzung, alternativ aber auch eine extensive Beweidung zulässig. Im Falle einer Mähnutzung ist eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vorgegeben. Dabei darf der erste Mahd-Termin nicht vor dem 15. Juni, der zweite Mahdtermin nicht vor dem 15. August liegen. In den ersten 4 Jahren, bis zur ausreichenden Abmagerung der Fläche, ist auch eine mehrmalige Mahd der Fläche zulässig. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Jegliche Düngung oder sonstige Melioration der Fläche ist untersagt. M2: Versickerungsfähige Herstellung von Erschließungswegen und -flächen Anzuliegende Erschließungswegen, Bedarfstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserdurchlässig zu befestigen.

M3: Barrierereife Gestaltung der Einfriedigung Einzäunungen des Sondergebietes sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen. Auf Sockelmauern ist daher zu verzichten. Die Zaununterkante muss in einem Abstand von 20 cm über dem Gelände eingebaue werden. Alternativ hierzu sind in etwa 50 m-Abständen Durchlässe vorzusehen.

M4: Totholz- und Steinhäufen Im mit M 4 gekennzeichneten Bereich sind mindestens 3 Totholz- und Steinhäufen zur Strukturanreicherung anzulegen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind im zeitlichen Zusammenhang mit dem Eingriff zu beachten, die Pflanzmaßnahmen sind daher spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme abzuschließen.

- 8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) siehe Plan, P1: Anpflanzen von Feldgehölzen Innerhalb der mit P 1 gekennzeichneten Fläche ist eine mindestens dreireihige Strauchhecke (mindestens 5 m breit) aus heimischen, standortgerechten Gehölzen in einem Abstand untereinander von 1,0 m und einem Reihenabstand von 1,5 m vorzunehmen.

Für alle Pflanzungen sind einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die nachfolgende Pflanzliste stellt eine beispielhafte Auswahl geeigneter einheimischer und standortgerechter Gehölze dar.

- Pflanzliste Sträucher (Beispiele) Roter Hirtengelb (Cornus sanguinea) Hasel (Corylus avellana) Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) Faulbaum (Frangula alnus) Schlehe (Prunus spinosa) Kreuzdorn (Rhamnus catharticus) Hundsröse (Rosa canina) Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)

Pflanzqualität Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindestqualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt: Sträucher: 2 x v; 60 -100 cm (einheimisches standortgerechtes Pflanzmaterial, Herkunftsgebiet 2: Mittel- und osteuropäisches Tiefland und Hügelregion) Erfolgreiche Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB. Für die Pflanzung wird eine 5-jährige Gewährleistungsfrist (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) festgesetzt. Die Hecke ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

- 9. Baurecht auf Zeit gem. § 9 Abs. 2 BauGB Die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Nutzung ist bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die PV-Anlage, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten nicht betrieben wurde. Der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme ist der Kommune vor Ablauf dieser Frist anzuzeigen. Eine Rückbauverpflichtung entsteht ab dem Zeitpunkt einer Unzulässigkeit der Nutzung. Nach diesem Zeitpunkt sind alle Gelungsbereich errichteten baulichen und sonstigen oberirdischen Anlagen einschließlich ihrer Gründung innerhalb eines Jahres vollständig zurückzubauen. Nach Rückbau der PV-Anlage werden die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft zugeführt.

- 10. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs.7 BauGB) Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Nachrichtliche Übernahme

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Schutzfläche nach straßenrechtlichen Vorschriften gem. Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt, siehe Plan Schutzabstand von 20 m zur L 32, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landesstraße L 32 Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m und bauliche Anlagen im Sinne des Gesetzes über die Baordnung, die über Zufahrten oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Wasserschutzbereich „Stendal Süd“, gesamter Geltungsbereich Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt innerhalb der Schutzzone 3 des Wasserschutzbereiches Stendal-Süd (Gebietsnummer: STWSG0164, Beschluss-Nr. 0026-5/VIII/80 vom 26.03.1980). Die in der Verordnung des Wasserschutzbereiches festgelegten Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen sind zu beachten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Mineralöl, ist verboten. Zulässig sind lediglich nicht wassergefährdende Stoffe (nwg). Rammföten sind hier nur zulässig, wenn sie aus unverzinktem Stahl, Edelstahl oder Aluminium bestehen oder eine nicht wassergefährdende Beschichtung (z.B. Pulverbeschichtung, Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung („Magnelis“) enthalten, die vor Bau von der UWB freigegeben worden ist.

Schutzabstand Gewässer (§ 38 WHG i.V.m. § 50 Abs. 2 WG LSA) siehe Plan, Der Gewässerandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landsseitig der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante und beträgt beim Flottgraben Rohrwiese (Gewässer 2, Ordnung 5) Meter. Gem. § 50 Abs. 2 WG LSA ist es im Gewässerandstreifen verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten, d.h. der Gewässerandstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Durch den Unterhaltungszweckverband Uchte wurde der Errichtung des Zaunes zugestimmt.

Hinweise

Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN18320 zu beachten.

Boden- / Gewässerschutz Keine Lagerung von bodengefährdenden Materialien auf unversiegelten Flächen, Einhaltung der techn. Vorgaben während der Bau- und Betreiberphase. Sicherung ordnungsgemäßer Maschinenzustände während der Bau- und Betreiberphase.

Baum- / Wurzelschutz Der Baubetrieb hat vor und während der Bauzeit dafür zu sorgen, dass keine baubedingt berührten Bäume geschädigt werden. Die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-IP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen sind hier zu beachten. Die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal ist ebenfalls zu beachten.

Bauzeitenregelung Brutvögel Grundsätzlich sollte innerhalb der Brutphase zwischen 01.03. und 31.07. eines jeden Jahres nicht gebaut werden. Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutphase (Brutphase häufiger Vogelarten 01.03. bis 31.07.) können auch Beeinträchtigungen wie z.B. Störungen vermieden werden. Die eigentliche Bauphase am Solarpark kann dann innerhalb des genannten Zeitraums stattfinden. Eine Unterbrechung der Bauzeit darf höchstens 10 Tage betragen. In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde können Ggf. auch Vergrämnungsmaßnahmen wie das Stellen von Flatterbändern oder regelmäßiges Pflügen durchgeführt werden. Ggf. sind einzelne Baubauchnitte zu bilden.

Bauzeitenregelung Reptilien Die Habitatflächen sind während einer Bauphase zwischen 01.04. und 15.10. durch einen Reptilienschutzzaun (glatt, 50 cm hoch, 10 cm in das Erdreich eingelassen) vom Baufeld abzutrennen.

Bodenschutzrechtliche Anforderungen - Werden bei Erdarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen. - Der Flächenverbrauch und der Bodenaushub im Planungsraum sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Bei den Erdarbeiten anfallender Mutterboden (Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und als Oberboden wieder einzubauen. Die Regelungen der DIN 19731 zum schonenden Umgang mit Böden sind zu beachten. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Planungsraum, insbesondere durch den Eintrag/die Freisetzung von schädlichen Bodenkontaminationen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BbodSchG) sind vor schädlichen Bodenveränderungen durch physikalische und stoffliche Einwirkungen bei der Bauausführung zu schützen. Die Regelungen der DIN 19731 zum schonenden Umgang mit Böden sind zu beachten. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Planungsraum, insbesondere durch den Eintrag/die Freisetzung von schädlichen Bodenkontaminationen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BbodSchG) sind vor schädlichen Bodenveränderungen durch physikalische und stoffliche Einwirkungen bei der Bauausführung zu schützen. Die Regelungen der DIN 19731 zum schonenden Umgang mit Böden sind zu beachten. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Planungsraum, insbesondere durch den Eintrag/die Freisetzung von schädlichen Bodenkontaminationen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BbodSchG) sind vor schädlichen Bodenveränderungen durch physikalische und stoffliche Einwirkungen bei der Bauausführung zu schützen. Die Regelungen der DIN 19731 zum schonenden Umgang mit Böden sind zu beachten. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Planungsraum, insbesondere durch den Eintrag/die Freisetzung von schädlichen Bodenkontaminationen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BbodSchG) sind vor schädlichen Bodenveränderungen durch physikalische und stoffliche Einwirkungen bei der Bauausführung zu schützen.

Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990



Mit baubedingt anfallendem Bodenaushub ist schonend umzugehen. Nicht vermeidbarer Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen und sinnvoll zu verwerten. Vor Einbau ortsfremden Bodenmaterials ist der Untere Bodenschutzbehörde gegenüber dessen Herkunft und Unbedenklichkeit nachzuweisen. Zum Einbau vorgesehenes, ortsfremdes Bodenmaterial ist rechtzeitig vor dem Einbau durch ein zertifiziertes Labor fachgerecht und nach den einschlägigen Regelungen zu beproben und auf die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2, Nr. 4 der BbodSchV untersuchen zu lassen. Der Untere Bodenschutzbehörde sind die entsprechenden Herkunftsnachweise, Probenahmeprotokolle und Prüferberichte zeitnah und unaufgefordert zu übergeben.

Denkmalpflege Im Bereich des Vorhabens befindet sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal. Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometrische Prospektion mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden.

- Hochwasserereignis Das Plangebiet liegt teilweise in einem Bereich mit „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Extremereignis) (200-jährliches Ereignis HQ200/HQxترم) ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen. Zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden müssen hier folgende Maßnahmen ergriffen werden: - Aufständerung der Module, so dass deren elektrischen Verbindungen (Stecker) oberhalb des HQ extrem liegen - Platzierung der Wechselrichter, so dass diese mind. 0,2 m über HQ extrem installiert sind - Platzierung der Trafostation/Übergabestation außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Die Kabeinführungsmuffen werden als wasserdichte Variante ausgeführt. - Alle Kabelverbindungen und Steckerverbindungen, die nicht dauerhaft unter Wasser sein dürfen, sind oberhalb des HQ extrem-Bereich geplant; sollte eine elektrische Verbindung in diesem Bereich unvermeidlich sein, so wird diese entsprechend längs und quer wasserdicht ausgeführt (entsprechende Muffenverbindungen) - Die Felderdung und AC-Leitungen, welche unter erdig verlegt werden, sind für eine Verlegung unter Wasser freigegeben. - Elektrische Kurzschlüsse sind nicht zu erwarten; wenn HQ extrem überschritten werden sollte, besteht zusätzlich 0,2 m Sicherheitsreserve (Freibord); sollte diese auch überschritten werden, besteht zur PV-Anlage seitig das Risiko elektrischer Kurzschlüsse. Diese bedeuten aber keine Gefahr für Menschen bzw. das Stromnetz.

Verortung artenschutzrechtlicher Maßnahmen



Ausschnitt Flurkarte mit Lage von Artenschutzmaßnahmen (Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung, 2022) Legende: Rote Linie: 1 AAFB Integrierung von 2 Modulabstandsreihen von mindestens 5,0 m Breite Gelbe Linie: 2 VAFB Bauzeitlicher Reptilienschutzzaun im Zeitraum 01.04.-15.10. Orangene Kreise: AAFB Errichtung von 3 zusätzlichen Stein- / Holzhäufen

Gesetzliche Grundlagen

Bund: Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI.2023/1 Nr. 88). Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023/1 Nr. 394) geändert worden ist. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023/1 Nr. 176).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts bei (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023/1 Nr. 176).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542 (Nr. 51), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI. 2023/1 Nr. 202).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. (Bundes-Bodenschutzgesetz BbodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) in der neuen Fassung vom 9. Juli 2021 (BGBI. I S. 2598, 2716). Landesentwicklungs-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LentwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 569). Zuletzt geändert durch § 5 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203). Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (verändert als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209). Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 178). Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492). Zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374). Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DöSchG ST) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 368, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801). Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178). Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juni 1993 (GVBl. LSA S. 334). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178). Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 21.02.2022 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40/21 "Solarpark Stendal - Heerener Straße - Bullenberg" inklusive Begründung und Umweltbericht in der öffentlichen Sitzung am ... vom Stadtrat der Hansestadt Stendal als Satzung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.02.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Hansestadt Stendal, den .....

Der Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 40/21 "Solarpark Stendal - Heerener Straße - Bullenberg" inklusive Begründung und Umweltbericht wurde in der öffentlichen Sitzung am ... vom Stadtrat der Hansestadt Stendal als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt. (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Hansestadt Stendal, den .....

Der Oberbürgermeister

Beteiligungsverfahren

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 25.01.2023 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40/21 "Solarpark Stendal - Heerener Straße - Bullenberg" inklusive Begründung und Umweltbericht angenommen und für das frühzeitige Beteiligungsverfahren bestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 02.02.2023 bis 06.03.2023 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 25.01.2023.

Der Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden der Planung unterrichtet und zur Äußerung bis zum 06.03.2023 aufgefordert. (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am ... den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40/21 "Solarpark Stendal - Heerener Straße - Bullenberg" inklusive Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat mit der Begründung in der Zeit vom ... bis einschließlich ... während der Dienststunden öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am ... durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Hansestadt Stendal, den .....

Der Oberbürgermeister

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplan sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplan nicht geltend / geltend gemacht worden.

Hansestadt Stendal, den .....

Der Oberbürgermeister

Übersichtslageplan (ohne Maßstab)

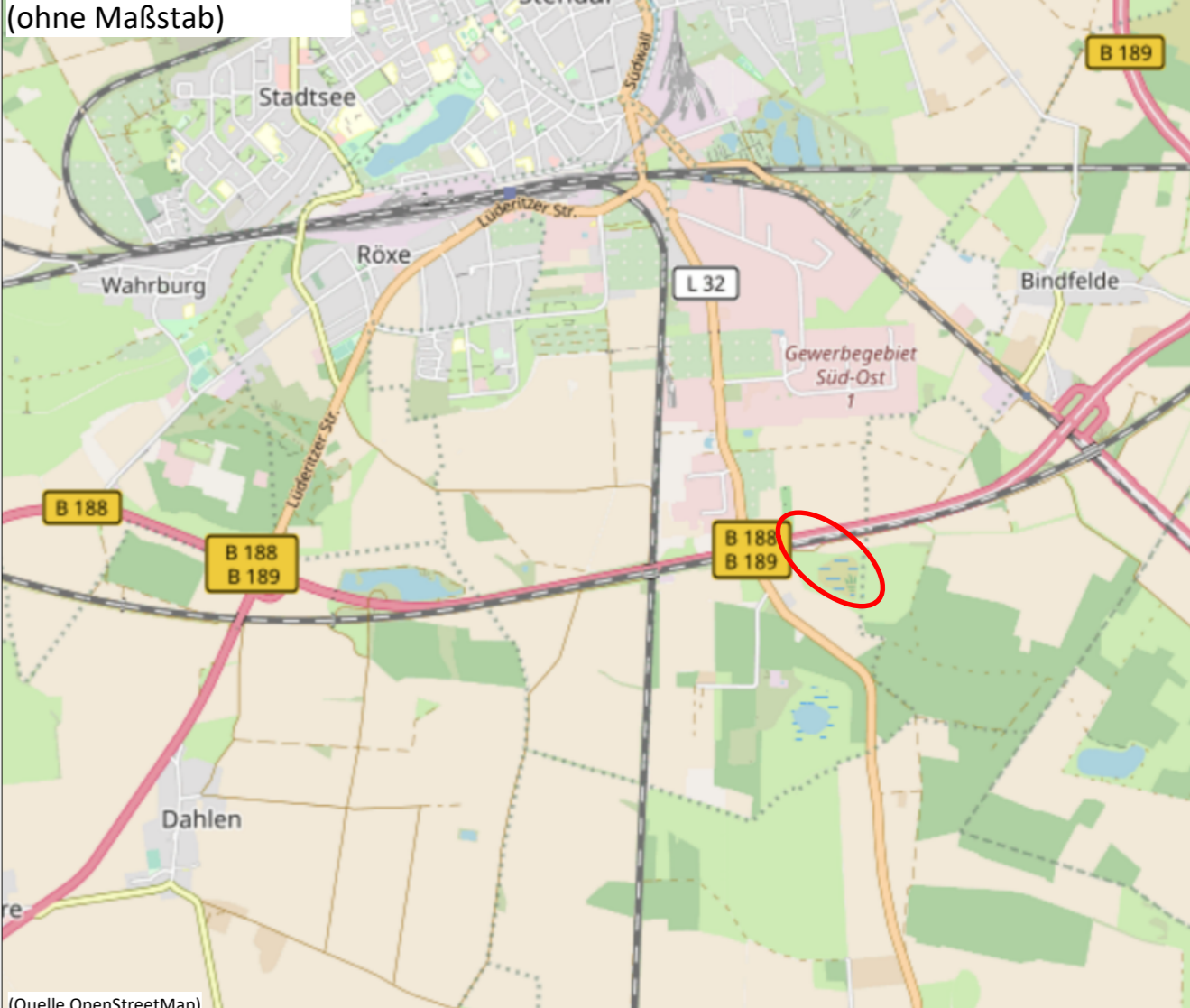


Table with 3 columns: Maßstab (1:2.000), Projektbezeichnung (SDL-BP-PVHE-22-022), Planformat (775 x 750 mm), Verfahrenstand (Satzung), Datum (11.12.2024), Bearbeitung (Dipl.-Geogr. T. Eisenhut)

Hansestadt Stendal

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40/21 „Solarpark Stendal Heerener Straße - Bullenberg“